

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Zusammenarbeit
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Digitalisierung in der Landwirtschaft
<b>Themenbereich:</b>	Digitalisierung
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 77-02 zur bundesweiten Zusammenarbeit im Themenbereich „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ eingereicht werden können.

**Zentrales Anliegen des Aufrufs ist es, den Nutzen und den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft voranzubringen.**

Gefördert werden folgende Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit:

### **1. Maßnahmen zum Aufbau digitaler Kompetenz im landwirtschaftlichen Bereich mit Hilfe von Demonstrationsbetrieben**

- Das Konzept der Innovation Farm, bei dem digitale Technologien anhand relevanter Anwendungsfälle unter Praxisbedingungen getestet und erfahrbar gemacht werden hat sich bewährt. Es soll eine bessere räumliche und thematische Abdeckung durch zusätzliche Kooperationspartner, Standorte und Inhalte erreicht werden.
- Weitere thematische Schwerpunkte stellen die teilautonome und autonome Landtechnik, die Berglandwirtschaft, die biologische Bewirtschaftung und Sonderkulturen dar.
- Mit dem europäischen Konzept der „Datenräume“ soll die Umsetzung datenbasierter Anwendungen und Geschäftsmodelle mit einem hohem Maß an Flexibilität und Souveränität für alle Akteure ermöglicht werden. Es sollen Anwendungsfälle für die Landwirtschaft entwickelt werden und ggf. ein „proof of concept“ für einen nationalen Datenraum ausgearbeitet werden.
- Eine Bewertung der Auswirkungen neuer Technologien auf die Betriebswirtschaft und die Umwelt soll für relevante Anwendungsfälle vorgenommen werden. Die gemeinschaftliche bzw. überbetriebliche Nutzung von Technologie soll ebenfalls betrachtet werden.
- Die Standorte der Demonstrationsbetriebe sollen bereits über einen modernen Maschinenbestand bzw. moderne Stall- oder Produktionstechnik verfügen.

## 2. Digitale Beratungswerkzeuge

- Die Verwendung zusätzlicher Daten und Informationen und neuer Technologien führt zu einer grundlegenden Veränderung in der landwirtschaftlichen Betriebsberatung. Künstliche Intelligenz wird dazu beitragen, die Beratungstätigkeit noch personalisierter und analytischer durchzuführen zu können.
- Es soll die Frage behandelt werden, wie durch KI bestehende Beratungsangebote effizienter, zielgerichteter und qualitativer gestaltet werden können.
- Auf Grundlage der ermittelten Bedarfe soll ein entsprechendes Tool entwickelt werden.

Es sind die Zielsetzungen folgender Programme und Strategien zu berücksichtigen:

- GAP-Strategieplan 2023-2027
- Vision 2028+
- Bericht "Digitalisierung in der Landwirtschaft", 2018
- Digitaler Aktionsplan Smart Farming 2023
- Europäische Datenstrategie, 2020
- Aktionsprogramm Biologische Landwirtschaft 23+

Im vorliegenden Aufruf dürfen nur Kooperationen einreichen, deren Projekt eine bundesweite Auswirkung generiert.  
Maximale Projektlaufzeit: 4 Jahre

Dieser Aufruf trägt zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: a), b), c), d), e), f) sowie dem Querschnittsziel Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung bei.

**Gewählte Org.-Einheit:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

**Allgemeiner Rahmen**

**Einreichfrist:**

27.Mai.2024 bis: 19.Aug.2024

**Festgelegte Budgethöhe:**

4.730.000,00 €

**Kontaktaten ausschreibende  
Bewilligungsstelle:**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Präsidium 4b  
Stubenring 1, 1010 Wien

T: +43 1/711 00  
E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

**Ansprechperson:**

Johann Doppelbauer  
Sektion II  
Digitalisierungsbeauftragter  
Stubenring 1, 1010 Wien  
T: +43 1 71100 6558  
E: johann.doppelbauer@bml.gv.at

**Ziele des Verfahrens**

**Ziele:**

- Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Innovation, Technologie und Digitalisierung
- Optimierung der Tierhaltung und Produktionsabläufe im Hinblick auf Tierwohl, Tiergesundheit, Emissionen und Arzneimittelverbrauch
- Beitrag zum Schutz und Inwertsetzung der Biodiversität, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen sowie des Naturraummanagements, Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen, Arten und Landschaften einschließlich biodiversitätsrelevanter Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
- Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung
- Unterstützung von sozialer Land- und Forstwirtschaft sowie Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft z. B. durch Forcierung gemeinsamer Arbeitsabläufe.

**Fördergegenstände**

**FG-Nummer:**

1

**Bezeichnung:**

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:**

2

**Bezeichnung:**

Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:**

Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 3

**Bezeichnung:** Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 4

**Bezeichnung:** Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 5

**Bezeichnung:** Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

**FG-Nummer:** 6

**Bezeichnung:** Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	10
<b>Bezeichnung:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	11
<b>Bezeichnung:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund</li> <li>- Gemeinde</li> <li>- Land</li> </ul> Sonstige förderwerbende Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li> <li>- juristische Personen</li> </ul>

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

**Zusätzliche Information:**

**Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
  - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
  - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
  - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
  - eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].

- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.
- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

### **Auflagen**

#### **Auflagen:**

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

## **Förderfähige Kosten**

### **Kostenarten:**

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt 16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zugänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung- Verbreitung von Sachinformationen überwiegt. 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

### **Nicht-förderfähige Kosten:**

### **Zusätzliche Information:**

### **Unter- und Obergrenze:**

### **Art und Ausmaß**

### **Fördersätze**

### **Fördersätze:**

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. 16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen.

Die ausgeschriebenen Themen des Aufrufs sind per se nicht im hohem öffentlichen Interesse, daher ist grundsätzlich von einem Fördersatz von 80 % auszugehen.

## **Zeitpunkt der Kostenanerkennung**

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung:** Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

### **Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:** 1. Änderung der SRL mit 17.10.2023 (GZ: 2023-0.468.996)  
16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen.  
Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten

### **Zusätzliche Information:**

#### **Berücksichtigung von Einnahmen**

**Berücksichtigung von Einnahmen:** § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

### **Zusätzliche Information:**

#### **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)